

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgend übermitteln wir Ihnen einen Auszug der Firma GLORIA GmbH über die neue ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ vom 11.12.2012.

---

Lange wurde daran gearbeitet, am 3. Dezember 2012 wurde sie nun veröffentlicht: Die neue ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“. Sie gibt mit den anderen Regeln der ASR den anerkannten Stand der Technik und sonstige arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Betreiben und Einrichten von Arbeitsstätten wieder.

Die komplette Ausgabe der neuen ASR A2.2 ist unter <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-A2-2.html> abrufbar.

Die ASR A2.2 ist wie folgt aufgebaut:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Zielstellung                               | 5. Ausstattung von Arbeitsstätten                        |
| 2. Anwendungsbereich                          | 6. Betrieb   |
| 3. Begriffsbestimmungen                       | 7. Abweichende / ergänzende Anforderungen für Baustellen |
| 4. Eignung von Feuerlöschern und Löschmitteln |  |

In der ASR A2.2 werden die Grundausrüstung aller Arbeitsstätten und zusätzliche Maßnahmen bei erhöhter Brandgefährdung beschrieben. Dabei wird zwischen **normaler** und **erhöhter Brandgefährdung** unterschieden.

Die Grundausrüstung basiert auf einer **normalen Brandgefährdung** bei Arbeitsstätten. Normale Brandgefährdung liegt vor, wenn aus der Gefährdungsbeurteilung die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung, die Geschwindigkeit der Brandausbreitung, die dabei frei werdenden Stoffe und die damit verbundenen Gefährdung für Personen, Umwelt und Sachwerte mit einer **Büronutzung vergleichbar** sind.

Die normale Brandgefährdung entspricht der bisherigen geringen Brandgefährdung. Eine **erhöhte Brandgefährdung** liegt vor, wenn Stoffe mit erhöhter Entzündbarkeit (siehe Gefahrstoffkataster) vorhanden sind, durch betriebliche Verhältnisse große Möglichkeiten für eine Brandentstehung gegeben sind, brandgefährliche Arbeiten oder Verfahren angewendet werden (Schweißen, Löten, Flammarbeiten) und in der Anfangsphase des Brandes mit einer **schnellen Brandausbreitung** zu rechnen ist.

Bei erhöhter Brandgefährdung sind zusätzlich zur Grundausrüstung Maßnahmen durchzuführen, wie z.B. die Bereitstellung eines Feuerlöschers an besonders gefährdeten Arbeitsplätzen, die Forderung des Einsatzes von Löschanlagen oder die Ausrüstung mit Brandmeldeanlagen. Hier weicht die ASR A2.2 deutlich von der ASR 13/1,2 ab.

Die erhöhte Brandgefährdung muss in Herstellerverantwortung durch eine **Gefährdungsbeurteilung** ermittelt werden.

Eine wesentliche Veränderung ist die Festlegung der maximalen Entfernung von **20 Meter von jeder Stelle** der Arbeitsstätte zum nächstgelegenen Feuerlöscher.

Der Begriff des **Brandschutzhelfers** wird neu eingeführt: Die Anzahl der Brandschutzhelfer ergibt sich aus der **Gefährdungsbeurteilung**.

In der Regel werden **5% der Beschäftigten** als ausreichend angesehen. Neben der **theoretischen** ist auch eine **praktische Übung** erforderlich und die **Unterweisungsinhalte sind festgeschrieben**.

Zusätzlich zum Brandschutzhelfer sind die Mitarbeiter mindestens einmal jährlich in **Maßnahmen gegen Entstehungsbrände** zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Werden auf **Baustellen** Arbeiten mit Brandgefährdung (z.B. Schweißen, Schleifen) durchgeführt, ist dort zusätzlich für jedes der dabei eingesetzten Arbeitsmittel ein Feuerlöscher für die entsprechenden Brandklassen bereitzustellen.

Die Ermittlung der Anzahl der Feuerlöscher ist nach folgendem Schema vorzunehmen:

1. Ermittlung der **vorhandenen Brandklassen** nach Tabelle
2. Ermittlung der Brandgefährdung gemäß **Gefährdungsbeurteilung**
3. Ermittlung der Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit der Fläche für die Grundausrüstung nach Tabelle
4. Festlegung der für die Grundausrüstung notwendigen Feuerlöscher nach Tabelle
5. Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen bei erhöhter Brandgefährdung

Es werden in der ASR A2.2 Beispiele aufgeführt, die bei der Anwendung helfen sollen.

Die ASR A2.2 setzt den Trend vor, von starren Regeln abzuweichen und mehr auf **betriebspezifische Belange** einzugehen. Dabei trägt der Betreiber einer Arbeitsstätte (Unternehmer) die **ganze Verantwortung für Sicherheit und Schutz der Beschäftigten**. Der Verweis auf andere Verordnungen und Regeln (TRGS 400, TRGS 800 und „Arbeitsstättenverordnung“) unterstreicht dies.

Die Bereiche des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes werden enger miteinander verzahnt.

---

**Gerne helfen wir Ihnen in Zusammenarbeit mit einem Partner beim Aufbau einer Gefährdungsbeurteilung und eines Gefahrstoffverzeichnis, um Ihre Dokumentation rechtssicher zu machen und Ihr Haftungsrisiko zu minimieren.**

Darüber hinaus bietet die Firma HERBST Feuerschutz – Arbeitsschutz die geforderte Durchführung der Schulung zum Brandschutzhelfer mit theoretischer und praktischer Einweisung in Ihrem Unternehmen an (siehe <http://www.herbst-feuerschutz.de/>).

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

**HERBST Feuerschutz – Arbeitsschutz**  
Stefan Müller e.K.

**Schkeuditz, den 12.12.2012**

HERBST Feuerschutz – Arbeitsschutz  
Stefan Müller e. K.  
Äußere Leipziger Str. 21  
04435 Schkeuditz  
Postfach 1113 – 04431 Schkeuditz

Tel.: (034204) 60276 / 60578  
Fax: (034204) 60577  
Mail: [info@herbst-feuerschutz.de](mailto:info@herbst-feuerschutz.de)  
Internet: [www.herbst-feuerschutz.de](http://www.herbst-feuerschutz.de)

Sparkasse Leipzig, BLZ 860 555 92  
Kontonummer: 1100225435  
Ust.IdNr.: DE 239362097  
Ust.-Nr.: 237/251/00043  
Registriergericht Leipzig: HRA 14603